

blatt kann den jeweiligen Gegebenheiten durch Ergänzungen angepasst werden.

Die Abrechnungen müssen **grundsätzlich** bis zum **31.12.** des Veranstaltungsjahres bei der jeweils bezuschussenden Stelle gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie vorliegen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden. Diese sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet. Die Einreichungsfristen nach Punkt 5. sind einzuhalten. Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

4. Einreichungsfristen

Bis zum **15.01. des Folgejahres** haben die Sportjugenden der Sportbünde, die Jugendvertretungen der Landesfachverbände und die Geschäftsstelle der Sportjugend Niedersachsen (zentrale Freizeiten) einen Gesamtverwendungsnachweis auf einem von der Sportjugend Niedersachsen bereitgestellten Formblatt einzureichen. Darauf ist zu bestätigen, dass diese Richtlinie eingehalten worden ist. Eventuelle Restmittel sind an die Sportjugend

Niedersachsen zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

5. Prüfung durch den LSB

5.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel von dem Zuschussempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.

5.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

2.5.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Grundsätze

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Es handelt sich hierbei um Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit bestimmt sind - nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport. Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des LandesSportBundes Niedersachsen aus.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden innovative Projekte im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden.

Innovative Projekte haben das Ziel, sich langfristig auf die Arbeit der Sportvereine, der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendausschüsse der Landesfachverbände auszuwirken. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. In gleicher Weise werden Projekte behandelt, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Bezuschusst werden z. B.: Neue sportliche bzw. außersportliche Angebote für junge Menschen, neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung, Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative

Maßnahmen, gezielte präventive Maßnahmen in der Arbeit mit männlichen Jugendlichen und weiblichen Jugendlichen etc. Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele aus dem normalen Spielbetrieb heraus, Trainingslager etc.

Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.

3. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

Gefördert werden entsprechend Ziffer 2 geplante Projekte

- der Sportvereine,
- der Sportjugenden der Sportbünde,
- der Jugendausschüsse der Landesfachverbände.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 1.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

5. Projektantrag

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Der Projektantrag ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift der Trägerin bzw. des Trägers,
 - Art und Thema der Maßnahme,
 - Termin/Dauer und Ort der Durchführung,
 - Zielsetzung/Inhalte/Ablaufplan,
 - Finanzierungsplan, der getrennt alle mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben umfasst.
- Mit der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes darf erst

2. Richtlinien

begonnen werden, wenn ein Bescheid der Sportjugend Niedersachsen auf Projektförderung vorliegt. In dringenden Fällen kann die Sportjugend Niedersachsen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.

6. Nachweisführung und Einreichungsfristen

1. Die Abrechnung des Projektes muss **spätestens 8 Wochen** nach Projektabschluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis **spätestens 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.
 2. Die Abrechnung der Maßnahmen hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten (Verwendungsnachweis für das Projekt), eine ausführliche Darstellung sowie eine bildliche Dokumentation. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschussbetrag an den Antragstellenden überwiesen.
 3. Die durchgeführten Maßnahmen sind mit Originalbelegen abzurechnen. Hierzu gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm, Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift.
- Die Originalbelege verbleiben bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung durch den LSB

1. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel von dem Zuschussempfänger an die Sportjugend zurückzuzahlen.
2. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft und ist bis zum 31.12.2009 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

I.1. Fahrtkosten

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sowie ehrenamtliche Projektleiterinnen bzw. Projektleiter und ehrenamtliche Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Deutsche Bahn AG, 2. Klasse, **tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen**); bei PKW-Benutzung mit maximal € 0,26 pro km erstattet werden.

I.2. Kosten für Übernachtung und Verpflegung

Die im Rahmen der durchgeführten Projektmaßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden, sowie der unter Ziffer I.3 sowie I.4 genannten Personenkreise sind erstattungsfähig.

I.3. Honorare für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte

Als Honorar für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte können bis zu € 30,00 pro Stunde (Zeitstunde) erstattet werden. Höhere Honorare kann das LSB-Präsidium auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für eine notwendige Kinderbetreuung kann ein Honorar von bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattet werden.

I.4. Vor- und nachbereitende Arbeitstagen/Sitzungen

Für die Vor- und Nachbereitung von Projekten können notwendige Arbeitstagen/Sitzungen mit Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern, Referentinnen bzw. Referenten sowie weiteren (Fach)kräften durchgeführt werden.

Hierfür können Fahrtkosten, Kosten für Übernachtung und Verpflegung wie in I.1, I.2 sowie für eine notwendige Kinderbetreuung wie in I.3 "Erstattungsfähige Ausgaben" übernommen werden.

I.5. Allgemeine Kosten

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten,
- Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.,
- Miet- und notwendige Transportkosten für Sportgeräte und Medien,
- Notwendige Anschaffungen von Verbrauchs- und Kleinmaterialien, Sport- und Spielgeräten sowie Medien für das Projekt. Bei einer Anschaffung über € 410,00 (Einzelgerät) muss die Originalrechnung einen Inventarisierungsvermerk enthalten.

I.6. Sonstige Kosten

Erstattungsfähig sind maximal 10 % vom bewilligtem Zuschussbetrag:

- Portokosten,
- Kopierkosten,
- Filme,
- Entwicklung von Filmen,
- Videokassetten etc.

II. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes können z. B.

- a) Teilnahmegebühren erhoben,
- b) Zuschüsse der Stadt, Gemeinde, des Landkreises, der Region beantragt,
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.